

das Wesen des Rechtsstaates ausmacht, nämlich die Bindung aller Staatsgewalt an Recht und Gesetz. Mit diesem Ziel möchte die Enquete-Kommission ihren Beitrag zum Zusammenwachsen in Deutschland leisten.

Nun möchte ich den Herrn Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Herbert Helmrich, vielen unter unseren Kollegen auch noch bestens bekannt als ehemaliger Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, sehr herzlich unter uns begrüßen und ihn darum bitten, ein Grußwort an uns zu richten. Bitte, Herr Minister!

Herbert Helmrich, Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Herr Vorsitzender Eppelmann, liebe – das kann ich mir noch nicht abgewöhnen; so lange bin ich aus dem Bundestag ja noch nicht heraus – Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundestag! Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen! Meine Damen und Herren! „Lenkung der Justiz in der DDR“ – hierzu kann, da die Sachverständigenanhörung vor Ihnen liegt, von mir kein Sachbeitrag erwartet werden. Ich kann Sie zunächst nur recht herzlich hier in Rostock begrüßen. Ich freue mich, daß die Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur diese Aufarbeitung der Vergangenheit nicht nur in Bonn vornimmt, sondern sich auch in die neuen Länder begibt. Dafür sind wir Ihnen dankbar.

Die Anwesenheit so vieler Menschen in diesem schönen Saal heute zeigt, auf welch großes Interesse diese Arbeit stößt.

Da Sie sich gerade für Ihre Arbeit hier in Rostock das Thema „Lenkung der Justiz in der DDR“ ausgesucht haben, darf ich nur daran erinnern – wir bauen ja hier von der Justiz aus die Justiz wieder neu auf –, daß es in Artikel 96 der Verfassung der DDR hieß:

Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, Gesetze und andere Rechtsvorschriften gebunden.

Obwohl dies in der Verfassung stand, hat die DDR im Grunde genommen nie ein Hehl daraus gemacht, daß sie sich daran nicht halten will. Schon im Gerichtsverfassungsgesetz hieß es dann:

Die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit der Gerichte haben zur Lösung der Aufgabe der sozialistischen Staatsmacht bei der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen.

Und der frühere DDR-Justizminister Wünsche führte im Jahre 1970 in aller Deutlichkeit aus:

„Wir haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß die Unabhängigkeit der Rechtsprechung im Sinne der bürgerlichen Theorie der Gewaltenteilung dem Sozialismus und dem in ihm erstmalig verwirklichten Prinzip umfassender Volkssouveränität wesensfremd ist und daß die sozialistische Rechtsprechung

Ausdrucksmittel und Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht ist.“

Das hat mit der Wende im Herbst 1989 – und dann mit dem Übergang zu einer frei gewählten Volkskammer hin zur Wiedervereinigung – sein Ende gefunden.

Wir haben in einer Übergangsorganisationsform zunächst die Kreisgerichte und die Bezirksgerichte beibehalten, haben dann aber in Mecklenburg-Vorpommern – auch dank der intensiven Arbeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Sie eben schon begrüßt haben, Herrn Hausmanns, der im Justizministerium in Schwerin zunächst Abteilungsleiter und für den Aufbau der neuen Gerichte zuständig war – als erstes Land per 1. Juli vorigen Jahres die Gerichtsstruktur, wie wir sie in den alten Bundesländern haben, auch hier eingeführt. Wir haben jetzt – das glaube ich so sagen zu können – mit der Staatsanwaltschaft und mit den unabhängigen Gerichten das verwirklicht, was man sich von der Verfassung der DDR zumindest im Ansatz hätte erhoffen können, was aber nie wirklich durchgeführt werden sollte, nämlich unabhängige Richter, unabhängige Schöffen, eine unabhängige Gerichtsbarkeit.

Über diese Dinge – „Lenkung der Justiz“ – werden Sie hier sprechen. Sie werden in Vorbereitung auf den heutigen Tag in den Details schon schlauer sein, als ich es bin, und dann, wenn die beiden Tage abgelaufen sind, auf jeden Fall viel mehr wissen, als ich weiß. Deswegen will ich dazu nicht mehr sagen, sondern nur darlegen, welchen Beitrag diese neu aufgebaute Justiz denn nun ihrerseits bisher zur Frage der Aufarbeitung leistet.

Da gibt es zunächst die Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren. In Mecklenburg-Vorpommern laufen 11.000 solcher Verfahren, darunter ungefähr 3.000 Kassationsverfahren. Davon ist bisher etwa die Hälfte abgeschlossen.

Diese Verfahren münden dann in das Verfahren nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, soweit es sich um Haft gehandelt hat und Haftentschädigung gezahlt wird oder aber auch ein Ausgleich in Form von Renten erfolgt. Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ist im vorigen Oktober in Kraft getreten. Wir waren darauf gut vorbereitet und haben die ersten Anträge auf Haftentschädigung nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz schon vor Weihnachten hinausschicken können. Inzwischen liegen 2.200 Anträge vor, und wir haben bisher 1.200 davon beschieden. Insgesamt sind aufgrund dieser 1.200 Anträge etwa 8 Millionen DM an Haftentschädigung gezahlt worden; im Schnitt waren das also pro Haftentschädigung 7.000 DM.

Die Erledigungszeit beträgt bei uns zur Zeit sechs bis acht Wochen. Ich glaube, das ist eine Leistung, die sich sehen lassen kann.

Ich möchte meinen Kollegen im Deutschen Bundestag dringend ans Herz legen: Das, was wir hier im Land machen, wird für einen Teil der Fälle parallel bei der Stiftung in Berlin gemacht. Bei der Stiftung in Berlin liegen 34.000

Anträge, die fast nicht bearbeitet werden. Die Leute kriegen nach einiger Zeit einen Bescheid: „Ihr Antrag ist eingegangen. Fragen Sie bitte nicht nach; wir haben zuviel zu tun.“ Und bis es zur Entscheidung kommt, dauert es bis zu zwei Jahren.

Die Stiftung ist 1987 – ich weiß es nicht genau; es kann auch 1988 oder 1986 gewesen sein – für die Restabwicklung und für ein paar Leute, die über die Mauer sprangen, beziehungsweise für ein paar Leute, die freigekauft wurden, ins Leben gerufen worden. Diese Fälle zu erledigen war die Aufgabe der Stiftung. Dieser Stiftung sind jetzt durch die Wiedervereinigung neue Aufgaben übertragen worden, die sie mit ihrem Bestand und ihrer Struktur überhaupt nicht zu leisten vermag. Ich wäre dankbar, wenn sich der Bundestag darum ein bißchen kümmern könnte, denn von allein kommen dort auch keine Leute hin. Natürlich kostet das Geld.

Wir sind ferner vorbereitet auf das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, und ich hoffe, daß es bald kommt und daß wir dann auch dort weiterarbeiten können.

Aufarbeitung ist nötig; deshalb gibt es ja diese Enquete-Kommission, weil die Justiz allein das, was geschehen ist, nicht aufarbeiten kann. Ich muß aber ein paar Worte zu den Problemen der strafrechtlichen Aufarbeitung sagen. Hier stoßen wir als erstes auf Ermittlungsprobleme, Ermittlungsprobleme personeller Art und auch Ermittlungsprobleme hinsichtlich der Status-, Organisations-, Befehls- und Anordnungsstrukturen in der DDR. Wir wissen, daß wir es zum großen Teil eben nicht mit den Tätern unmittelbar zu tun haben, die verantwortlich waren für Körperverletzungen in Haftanstalten, für das Wanzensetzen, für das konspirative Durchsuchen von Wohnungen. Die unmittelbaren Täter – ein ähnliches Problem wie bei den Mauerschützen – sind für die Aufarbeitung nicht in erster Linie die Ansprechpartner, wie ich meine, sondern die Schreibtischtäter, und da kommt es dann auf die Anordnungs- und Befehlsstrukturen an. Möglicherweise kann ja Ihre Tätigkeit im Vorfeld sogar helfen. Ich hoffe das jedenfalls.

Ich will zwei Probleme nennen. Das eine Problem hat der Bundestag gemeinsam mit den Ländern gelöst, das war die Frage, inwieweit etwa die Verjährung in der früheren DDR geruht hat. Wir hatten zwei Entscheidungen, eine Entscheidung aus Braunschweig und eine Entscheidung aus Freiburg, die die Auffassung vertreten haben, daß ein Teil der Taten verjährt war. Wir haben dann gemeinsam – Länder und Bundestag – ein Gesetz geschaffen, das an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den NS-Straftaten anknüpft. Wir haben in diesem Gesetz deklaratorisch festgestellt, daß die Verjährung geruht hat. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im 1. Band von 1953 hat damals gesagt: Wenn ein Staat Straftaten geschehen läßt oder sie sogar begünstigt oder sogar Straftaten anordnet und dann anschließend die Täter schützt, sie nicht verfolgt, die Straftaten nicht ahndet, dann ist auch

keine Verfolgungsverjährung eingetreten. Das heißt, die Verjährung solcher Straftaten hat nicht begonnen, sondern die Verjährung hat geruht. Dies gilt auch für Straftaten, die – ich sage es einmal ganz grob – politisch veranlaßt gewesen sind und in der DDR begangen worden sind.

Das Problem des Ruhens der Verjährung ist also meines Erachtens jedenfalls soweit geregelt, wie man da etwas regeln konnte.

Ein zweites Problem beschäftigt aber die Länder derzeit im Bundesrat. Die SPD-Fraktion hat einen Antrag in ähnlicher Richtung im Bundestag eingebracht; wir werden uns wohl bald mit dem Bundestag darüber unterhalten müssen: Das ist die Frage der jetzt neu eintretenden Verjährung. Das heißt, wenn die Verjährung bis zur Wiedervereinigung, bis zum 3. Oktober 1990, geruht hat, beginnt von diesem Tage an die Verjährung neu zu laufen. Wir haben in § 78 Strafgesetzbuch Verjährungsfristen von drei Jahren, fünf Jahren, zehn Jahren und zwanzig und dreißig Jahren.

Die dreijährigen Verjährungsfristen laufen jetzt im Herbst ab. Wir haben uns lange überlegt, ob man das einfangen muß, ob man es einfangen kann. Wir – also die Länder – werden im Bundesrat wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, daß wir relativ geringfügige Taten, bei denen eine nur dreijährige Verjährungsfrist läuft – es sind relativ wenige laufende Verfahren; dort, wo man es kann, soll man die Verjährung noch unterbrechen –, verjähren lassen. Wir schaffen es anders zeitlich kaum, und es gibt auch politisch dagegen einigen Widerstand; das muß man auch deutlich sagen.

Aber wir werden wahrscheinlich dazu kommen, die fünfjährige Verjährungsfrist – und in dieser Legislaturperiode haben wir dann noch etwas Luft, um uns auf die Modalitäten zu einigen – zu verlängern, so daß die nach wie vor noch im Aufbau befindlichen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeien in den neuen Ländern dann auch ausreichend Zeit haben zu ermitteln. Denn eines geht nicht – das ist jedenfalls meine feste Überzeugung –, daß wir die ganzen Stasi-Akten allen Betroffenen zur Einsicht zugänglich machen, 300.000, 400.000 Anträge – ich weiß nicht, wie viele Anträge es jetzt eigentlich sind – (Präsident des Oberlandesgerichts Hausmanns: 1,7 Millionen!)

1,7 Millionen Anträge stellen lassen, ohne die Menschen dort bei der Einsichtnahme überhaupt bedienen zu können. Das dauert zwei, drei Jahre, bis sie hineingucken können; dann finden sie ihre Peiniger, und dann sagt der Staat: April, April, alles verjährt! Das wird wahrscheinlich niemand politisch aushalten – und ich halte es auch nicht für richtig.

Aus diesem Grunde gibt es diese Bemühungen um die Verlängerung der Verjährung, und ich nehme an, daß Länder und Bundestag da an einem Strang ziehen werden und möglichst bald damit fertig werden, damit dann Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeien für ihre Ermittlungstätigkeit eine Rahmenvorstellung haben, in welcher Zeit sie die Arbeit weitgehend erledigen müssen.

Das war ein ganz kurzer Überblick über das, was die Justiz, was der Justizminister, was die Länder und der Bundestag an Aufarbeitung sowohl bei der Rehabilitierung als auch bei der Kassation von Urteilen bei der Wiedergutmachung leisten, aber auch über das, was sie bei der strafrechtlichen Aufarbeitung leisten.

Und da wir uns ja nicht so oft sehen, ist es ganz gut, daß wir so ein bißchen voneinander wissen, was wir denn tun, denn der Staat ist so groß geworden und die Gremien sind so vielfältig, daß man Mühe hat zu wissen, was eigentlich wo passiert – deshalb dieser kleine Bericht von mir über die Tätigkeit der Länder, die Tätigkeit der Gesetzgebung und die Ermittlungsverfahren. Vielen Dank!

(Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Minister Helmrich, für Ihr berichtendes Grußwort.

Aus Berlin ist Herr Professor Dr. Hubert Rottleuthner zu uns gekommen. Wir haben ihn darum gebeten, damit er uns zum Generalthema ein Stück mehr in den institutionellen Rahmen einführt und uns allgemeine Erkenntnisse vermittelt.

Bitte schön, Herr Professor!

Prof. Dr. Hubert Rottleuthner: Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich danke zunächst für die Einladung zu diesem Vortrag, und ich bitte gleich um Verständnis dafür, daß mit mir ein „Externer“ über etwas redet, was er selbst nicht erlebt hat. Allerdings habe ich bei dem Projekt, das ich im Auftrage des Bundesjustizministeriums durchführe und über dessen wichtigste Ergebnisse, was die Justizsteuerung angeht, ich im folgenden hier berichten möchte, vor allem mit Wissenschaftlern aus der DDR zusammengearbeitet. Die wiederum haben bei dieser Arbeit auch so ihre neuen Erlebnisse gehabt.

Außerdem bin ich kein Anhänger der These, daß man nur das verstehen kann, was man selbst erlebt hat. Das wäre die Bankrotterklärung jeder Geschichtsschreibung. Die müßten wir dann jetzt mittlerweile irgendwo um 1900 abbrechen. Ich bin nur sehr vertraut mit dieser These, weil sie mir immer wieder vorgehalten wurde auf meinem Spezialgebiet, der Justiz im Nationalsozialismus; da hört man diese These sehr häufig von der älteren Generation.

Jede Gesellschaft, in der die Unterscheidung zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung, zwischen Gesetzgebung und Justiz, in irgendeiner Weise existiert – und das sind alle neueren Gesellschaften, steht vor dem Problem, wie die Konformität des Rechtsstabes zu sichern ist, also die Konformität der Personen, die mit der Interpretation, Anwendung und Durchsetzung von vorgegebenen Rechtsnormen befaßt sind. Die Frage ist: Wie gelingt